

### *Beschluss mit Anmerkung*

BVerfG, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1

GG, Art. 6 Abs. 1 GG, § 1565 Abs. 1

BGB, § 1566 Abs. 2 BGB, § 1 Abs. 1

TSG, § 8 Abs. 1 Nr 2 TSG

### **Die gleichgeschlechtliche Ehe**

*§ 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuallengesetzes ist mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar, weil er einem verheirateten Transsexuellen, der sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, die Möglichkeit, die personenstandsrechtliche Anerkennung seiner neuen Geschlechtszugehörigkeit zu erhalten, nur einräumt, wenn seine Ehe zuvor geschieden wird.*

*(amtL. Leitsatz)*

Beschluss des BVerfG vom 27. Mai 2008 - 1 BvL 10/05

Das Geschlecht eines Menschen kann sich ändern. Die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht richtet sich zwar rechtlich zunächst nach den äußereren Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt der Geburt. Allein danach kann sie jedoch nicht bestimmt werden. Sie hängt wesentlich auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit ab (vgl. BVerfGE 115, 1 [15]). Widerspricht wie bei Transsexuellen das eigene Geschlechtsempfinden den äußereren Geschlechtsmerkmalen und hat sich ein Transsexueller zur Annäherung an das Erscheinungsbild des empfundenen Geschlechts operativen Eingriffen unterzogen, um seine Physis mit seiner Psyche in Übereinstimmung zu bringen, gebieten es die Menschenwürde und das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen, seine neue geschlechtliche Identität anzuerkennen und seinen Personenstand dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nunmehr nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört (vgl. BVerfGE 49, 286 [298]; 116, 243 [264]) [...]

Wägt man einerseits das gesetzgeberische Interesse, die Ehe verschiedengeschlechtlichen Paaren vorzubehalten, und andererseits die Interessen eines verheirateten Transsexuellen, der die rechtliche Anerkennung seines geänderten Geschlechts anstrebt, sowie seines Ehegatten am Fortbestand ihrer Ehe miteinander ab, dann haben die Anliegen beiderseits erhebliches Gewicht. Unter Berücksichtigung der Bedeutung, die dem Recht auf Anerkennung der eigenen geschlechtlichen Identität aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG zukommt, ist es jedoch unzumutbar, die Anerkennung eines verheirateten Transsexuellen in seinem empfundenen und gewandelten Geschlecht an die Voraussetzung der vorherigen Beendi-

gung seiner als Ehe rechtlich gesicherten Partnerschaft zu knüpfen.

### **Anmerkung**

Das BVerfG hatte in der o.g. Entscheidung dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 01.08.2009 gesetzt, um die verfassungswidrige Situation zu beseitigen, wonach auf Antrag einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburteintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und die seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, die Feststellung, dass sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, vom Gericht nur dann festzustellen war, wenn sie nicht verheiratet war. Entsprechend dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD vom 26.05.2009 (BT Drs. 16/13157) wurde § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG gestrichen, (Transsexuellenänderungsgesetz vom 17.07.2009, BGBl. I 2009, 1978). Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und der Linken bei Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

In der Bundestagsdebatte (Plenarprotokoll vom 28.05.2009, 16/224, S. 24728 ff.) wurde von den Vertreterinnen der Fraktionen der SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen sowie der Linken kritisiert, dass es bei dieser einzigen Änderung blieb und weitere Änderungen angemahnt, die in verschiedenen Vorschlägen schon seit längerem im Raum stehen. Insbesondere wurde gefordert, auf die Voraussetzung einer dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit zu verzichten sowie das Verfahren unter Betonung der Selbstverantwortung der Antragsteller im Hinblick auf die Namensänderung sowie das langwierige Begutachtungsverfahren zu vereinfachen.

Festzustellen ist aber, dass mit dem Wegfall der Ehelosigkeitsvoraussetzung in § 8 TSG die gleichgeschlechtliche Ehe zum Faktum wird.

*Susanne Gießler, Frankfurt*